Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 67 (1984)

Heft: 12

Artikel: Betrifft: Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über

Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Autor: Baumgartner, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-413146

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Doch Menschenrechte werden auch im «normalen» Leben missachtet: Frauen werden vergewaltigt, Kinder geschlagen, Wehrlose schikaniert, Nichtverheiratete erhalten keine Wohnung, Nicht-Heterosexuelle werden an den Rand der Gesellschaft gedrängt, Lügen werden in Umlauf gebracht etc....

Die Freidenker-Vereinigung der Schweiz ruft alle demokratisch Gesinnten auf, diesen mannigfaltigen Menschenrechtsverletzungen auf allen Ebenen Einhalt zu gebieten und sich noch verstärkt für die Rechte der Armen und Schwachen und Benachteiligten einzusetzen.

Wichtige Termine 1985

Der Freidenkerbund Oesterreich, mit Sitz in Wien organisiert am 4./5. Mai 1985 in Salzburg ein

Internationales Freundschaftstreffen.

Nach den bisher guten Ergebnissen, die unser Bodenseetreffen erzielt hat, ruft der Zentralvorstand alle Freidenker der Schweiz auf, sich für die Teilnahme an diesem Treffen anzumelden.

Anmeldungen sind zu richten an:

Freidenkerbund Oesterreichs Johnstrasse 52

A-1150 Wien

Über die Referate und das künstlerische Festprogramm werden wir weiter informieren.

Erweiterter Zentralvorstand und Delegiertenversammlung vom 23. und 24. März 1985. Wir machen die Sektionen heute schon darauf aufmerksam, dass die erweiterte ZV-Sitzung und die DV der FVS an obengenanntem Datum in Aarau, im Hotel Aarauerhof stattfindet. Die Gesinnungsfreunde aus Aarau haben die notwendigen Vorarbeiten getroffen.

Betrifft: Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übermittlung der Unterlagen und gestatten uns, zum Artikel 92 (unpfändbare Vermögenswerte) des Entwurfs der Expertenkommission Stellung zu nehmen. Gemäss Artikel 92, Absatz 2 sind «Die religiösen Erbauungsbücher und Kultusgegenstände» unpfändbar.

Wir beantragen, diese Bestimmung entweder vollständig zu streichen, oder sie so zu formulieren, dass damit keine Privilegierung einer bestimmten Weltanschauung verbunden ist.

Unseren Antrag begründen wir wie folgt:

1. Der Artikel 92, Absatz 2 widerspricht dem Artikel 4 der Bundesverfassung (Gleichheitsartikel). Die darin geforderte Gleichbehandlung ist nicht gewährleistet. Wie weit der Begriff «religiös» auch auf nicht-christliche Bekenntnisse (Judentum, Buddhismus) angewandt werden soll, ist uns nicht bekannt, in diesem Zusammenhang aber auch nicht relevant. Wesentlich ist, dass, dem üblichen Sprachgebrauch folgend, nur theistische, nicht aber atheistische Literatur (nicht-religiöser Humanismus, Freidenkertum usw.) eine Vorzugsbehandlung geniessen soll. Solches wäre in einer Theokratie denkbar.Wir leben aber in einer Demokratie, und in einer solchen ist die Begünstigung einer Weltanschauung gegenüber andern unzulässig.

2. Der genannte Artikel verletzt auch Artikel 49 der Bundesverfassung. Glaubens-und Gewissensfreiheit bedeutet, dass jeder die freie Wahl hat, sich zu dieser oder jener Weltanschauung zu bekennen. Dieses Recht hat aber nur einen Sinn, wenn daraus keine Nachteile erwachsen. Der inkriminierte Artikel benachteiligt aber jenen nicht mehr unbedeutenden Teil unserer Bevölkerung, der mit der christlichen Heilslehre Schwierigkeiten hat und sich aus intellektuellen oder moralischen Gründen ehrlicherweise nicht mehr dazu bekennen kann. Dieser Bevölkerungsteil hat, wie der Konfessionsstatistik der eidgenössischen Volkszählung von 1980 zu entnehmen ist, stark zugenommen.

Dabei sind jene Personen noch nicht mitgezählt, die sich ebenfals vom Kirchenglauben losgelöst haben, jedoch aus bestimmten Gründen (fehlende Toleranz der christlichen Mit bürger?) noch nicht bereit sind, sich offen zu deklarieren.

Im Hinblick auf die herrschende Glaubenskrise und die Säkularisierung des öffentlichen Lebens ist der Absatz 2 von Artikel 92 nicht nur unzeitgemäss; er ist auch undemokratisch und verfassungswidrig. Seine fast unglaubliche Einseitigkeit, die schlecht in eine pluralistische Gesellschaft hineinpasst, ist nur aus früheren Machtverhältnissen erklärbar; er berücksichtigt nicht die gesellschaftlichen Strukturveränderungen unserer Zeit.

Wir haben Verständnis dafür, dass wirklich religiösen Menschen nicht Lesestoff weggenommen werden sollte, der ihnen in einer schwierigen Lebensphase Trost spenden könnte. Wir meinen aber, dass alle Menschen, auch Atheisten und Agnostiker, vom Staat Rücksicht und Toleranz erwarten dürfen, denn auch für sie gibt es Bücher, die ihnen viel bedeuten. Die im Gesetz vorgesehene Unterscheidung zwischen religiöser und nichtreligiöser Erbauungsliteratur ist willkürlich und gehört nicht in die Rechtsordnung eines modernen demokratischen Staates.

Wir bitten Sie deshalb, unseren Antrag in der Neufassung des zu revidierenden Gesetzes zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung Freidenker-Vereinigung der Schweiz Der Zentralpräsident:

W. Baumgartner

Die Neigung zu Folterungen und anderen Menschenrechtsverletzungen entsteht mit der Militarisierung der Gehirne, und die Militarisierung der Gehirne entsteht mit der Militarisierung der Nation.

Adolf Bossart